

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
135 C 656/22



Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Am Wehrhahn 33, 40211
Düsseldorf

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Bockslaff.Strahmann
GbR, Emserstraße 9, 10719 Berlin

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SFW Baumeister & Partner, Blu-
menstraße 44, 73728 Esslingen

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Amtsgericht  auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 19.07.2022

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig abwenden, wenn nicht dieser zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten als Inhaber eines Internet-Anschlusses auf Zahlung von Schadenersatz und Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten wegen einer von ihr vorgetragenen Urheberrechtsverletzung, betreffend das Computerspiel „The Hunter: Call of the Wild“ vom 27.01.2018 in Anspruch

Die Klägerseite ließ ein sog. Auskunftsverfahren durchführen. Sie übermittelte dem Beklagten eine Abmahnung.

Die Klägerin trägt vor,

sie sei Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien mit Sitz in Düsseldorf. Sie habe den Titel „The Hunter: Call of the Wild“ veröffentlicht. Das Computerspiel sei von der Fa. Expensive Worlds AB entwickelt und an sie lizenziert worden.

Der Beklagte hätte am 27.01.2018 um [REDACTED] sowie um [REDACTED] das Computerspiel im Internet öffentlich unerlaubt zugänglich gemacht. Dabei sei die Ermittlung des Internet-Anschlusses des Beklagten zuverlässig und ordnungsgemäß erfolgt.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, sie von Anwaltskosten in Höhe von 347,60 € freizustellen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadenersatz in einer von nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 2.100,00 €, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die Aktivlegitimation der Klägerin.

Darüber hinaus trägt er vor, die streitgegenständlichen, urheberrechtlichen Verletzungen seien von einem Bekannten, dem Zeugen ██████████ verübt worden. Zur jeweiligen Tatzeit habe sich in seiner Wohnung der Zeuge ██████████ aufgehalten und selbständigen Zugriff auf das Internet gehabt. Er habe den Zeugen ██████████ später auf die Taten angesprochen und dieser habe ihm gegenüber am Telefon zugegeben, das Spiel „The Hunter -Call of the Wild“ am 27.01.2018 über ein Tauschbörsenprogramm geladen und damit geteilt zu haben. Er habe die Nutzung eingeräumt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird ausdrücklich auf sämtliche, von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten keinerlei Anspruch aus der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung zu.

Es fehlt vorliegend an dem Nachweis einer Haftung des Beklagten als Täter oder Störer.

Grundsätzlich ist es Sache des Anspruchstellers, darzulegen und nachzuweisen, dass der Anspruchsgegner für die behauptete Rechtsverletzung als Täter oder Störer verantwortlich ist (BGH NJW 2013, 1441-Morpheus).

Wird über einen Internet-Anschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt

der Verletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (BGH NJW 2010, 2061-Sommer unseres Lebens; NJW 2013, 1441).

Den Beklagten trifft als Inhaber des (unterstellt) zutreffend ermittelten Internet-Anschlusses zwar eine sekundäre Darlegungslast (BGH NJW 2010, 2061). Danach muss er vortragen, ob andere Personen und ggf. und welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internet-Anschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH NJW 2014, 2360-Bearshare).

Dem ist der Beklagte vorliegend dadurch nachgekommen, dass er dargelegt hat, dass der Zeuge XXXXXXXXXX zur Tatzeit nicht nur seinen Internet-Anschluss nutzen konnte, sondern ihm gegenüber auch den urheberrechtlichen Verstoß eingeräumt hat. Damit ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen.

Es wäre nun an der Klägerin gewesen, den Nachweis, dass der Beklagte selber der Täter war, zu erbringen. Insoweit ist die Klägerin jedoch beweisfällig geblieben.

Nach alledem unterlag die Klage der Abweisung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 3.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal
Bahnhofstr. 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Verkündet am 16.08.2022

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle